## **Andreas Sperling**

Marktgemeinderat Frühlingstraße 3 90537 Feucht



14. Mai 2020

# ZUSAMMENFASSUNG DER FÖRDERUNG

# Anlage zum Antrag Erstellung Klimarisiko- und Anpassungskonzept

Das Klimaschutzprogramm Bayern 2050 definiert den Umwelt-Förderschwerpunkt "Klimaschutz in Kommunen". Die Förderrichtlinien vom 05. Dezember 2019 (Az. 71d-U8701-2019/2-15) decken das von unserer Fraktion beantragte Vorhaben wie folgt ab:

#### Pkt. 1.2 Ziel der Zuwendungen

Individuelle Möglichkeiten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels zu evaluieren

# Pkt. 2.2 Vorhaben zur Bewältigung des Klimawandels

<sup>1</sup>Gefördert wird die Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes, das möglichst alle klimaanpassungsrelevanten Bereiche einer Kommune berücksichtigt (...) <sup>2</sup>Das Klimaanpassungskonzept hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Analyse und Bewertung der Ausgangssituation: Sammlung von Informationen zum Klimawandel und seinen Folgen für die jeweilige Kommune;
- Aufzeigen möglicher Vorhaben zur Anpassung, Entwicklung von Strategien zur Umsetzung (Zeitpläne) und gegebenenfalls Planung von Vorhaben zur Klimaanpassung mit Vertretern der Kommune;
- Bewertung der Vorhaben hinsichtlich Wirksamkeit und Realisierbarkeit mit Vertretern der Kommune.

<sup>3</sup>Eine intensive Beteiligung der Akteure ist sicherzustellen (Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft sowie wichtige externe Akteure und Multiplikatoren). <sup>4</sup>Es ist mindestens ein Workshop mit den Akteuren sowie eine abschließende Informationsveranstaltung inklusive Präsentation der Ergebnisse durchzuführen. <sup>5</sup>Der Kommune ist ein Abschlussbericht, inklusive Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse, zu übergeben.

Der Markt Feucht gilt gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018 als Gemeinde im "Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH). Daraus ergibt sich gemäß:

### Pkt. 5.2 Zuwendungen werden

 für Kommunen und deren Zusammenschlüsse in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf in Höhe von bis zu 90 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

## Pkt. 5.3 "Zuwendungsfähig sind"

- bei Vorhaben nach den Nrn. 2.1 und 2.2 Ausgaben für Inanspruchnahme externer Sachverständiger

eine schwerpunktmäßige Kostenübernahme durch Landesmittel.

Die Erstellung eines solchen Konzeptes durch entsprechende Sachverständige liegt bei etwa 10.-20.000€, d.h. unter Annahme einer 90%igen Förderung verbliebe für den Markt Feucht ein zu tragender Kostenanteil von voraussichtlich 1.-2.000€.